

1808–2008

200 Jahre Ende der landständischen Verfassung

200 Jahre verfassungsmäßige Grundrechte in Tirol

Am 1. Mai 1808 kam es mit der Einführung einer gesamtstaatlichen Verfassung für das Königreich Bayern zu einer Aufhebung der bis dahin in Tirol wie in anderen Neubayerischen Ländern geltenden landschaftlichen Verfassungen. Bis vor wenigen Jahrzehnten dominierte in der Tiroler Geschichtswissenschaft eine negative Sichtweise auf das Jahr 1808:

Die Einführung der Verfassung für Bayern (und somit auch in Tirol als Teil desselben) wurde als abruptes Ende einer Jahrhunderte langen Traditionslinie gewertet, die durch die Einzigartigkeit der Tiroler verfassungsrechtlichen Situation bis 1808 gekennzeichnet sei. Diese Zäsur sei auch eine maßgebliche Ursache für den Aufstand von 1809. Parallel kam es zu einer Abwertung der bayerischen Verfassung, die als aufoktroiertes Produkt einer regionalen Besonderheiten nicht Rechnung tragenden „Fremdherrschaft“ angesehen wurde.

Was ist denn nun jene „landständische Verfassung“, die 1808 ein Ende fand? Es handelt sich dabei um keine Verfassung im so genannten „formellen Sinn“, d.h. nicht um eine förmliche Verfassungsurkunde wie bei der bayrischen Verfassung von 1808. Vielmehr kommt hier der so genannte „materielle Verfassungsbegriff“ zum Tragen, wonach unter Verfassung die Gesamtheit der geschriebenen und ungeschriebenen Regeln über den Aufbau und das Funktionieren eines Gemeinwesens zu verstehen ist. Eines der zentralen Elemente dieser landständischen Verfassung waren – nicht nur in Tirol, sondern auch in anderen frühneuzeitlichen Territorien – neben den (in Tirol vier) Landständen, die die Repräsentation des Landes gegenüber dem Landesfürsten wahrnahmen, die „Rechte und Freiheiten“ des Landes. Dabei handelt es sich in Tirol um ein Konvolut von Privilegien aus dem 14. bis 16. Jahrhundert, die jeweils durch die habsburgischen Landesfürsten bei ihrem Herrschaftsantritt bestätigt werden. „Rechte und Freiheiten“ besaßen keine allgemeine Geltung, kamen also nicht unterschiedslos allen Herrschaftsgebieten bzw. der Gesamtheit der „Untertanen“ des Fürsten zugute, sondern weisen jeweils einen beschränkten räumlichen bzw. persönlichen Geltungsbereich auf, die einzelne Länder, aber auch Personengruppen oder Individuen speziell

berechtigten. Aus der Sicht des Staates verhinderten derartige „Rechte und Freiheiten“ den gleichmäßigen Zugriff auf die finanzielle und personelle Leistungsfähigkeit der „Untertanen“, weshalb er während der gesamten frühen Neuzeit und insbesondere während des 18. Jahrhunderts um eine Unterminierung („Derogation“) territorialer Sonderberechtigungen bemüht war. Aber auch aus Sicht der Nicht-Berechtigten konnten die „Rechte und Freiheiten“ anderer ein Ärgernis darstellen. So war beispielsweise für die Wein produzierenden Südtiroler Gegenden das in mehreren Landesprivilegien verbürgte Verbot des Importes ausländischer Weine ein ganz wesentlicher, lautstark eingeforderter Bestandteil der Landesfreiheiten. Genau umgekehrt verhielt es sich bei den Weinkonsumenten im Norden: Diese wurden nicht müde, auf die nachteiligen Folgen des Weinimportesverbots hinzuweisen, sahen sie sich doch der Markt beherrschenden Stellung und dem Preisdiktat der Wein produzierenden Landesteile ausgeliefert.

Insgesamt betrachtet waren die Tiroler Landstände (Prälaten, Adel, Städte und Gerichte) im 18. Jahrhundert ungleich machtloser als noch im 16. Jahrhundert; in den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts kam es im gesamten Heiligen Römischen Reich – und so auch in Tirol – unter dem Eindruck der Koalitionskriege gegen das revolutionäre Frankreich nochmals zu einem kurzfristigen Bedeutungszuwachs landständischer Vertretungen, der jedoch im Fall Tirols schon ab 1792 von heftigen innerständischen Konflikten über Fragen der Reform und der Reformbedürftigkeit der landständischen Repräsentation überschattet wurde. Diese Debatten sollten in den folgenden eineinhalb Jahrzehnten nicht mehr abflauen.

Im Übrigen waren die Tiroler Landstände nach dem Übergang Tirols an Bayern zunächst alles andere als ein Hort der Widerständigkeit gegen die bayerische Herrschaft. Im Gegenteil: Gerade zu Beginn überwog ein Austausch von Treue- und Ergebenheitsbekundungen einerseits und von Ausdrücken des allerhöchsten Wohlwollens durch den frisch gebackenen bayrischen König Maximilian I. Joseph andererseits. Abgesehen von einigen wehmütigen Stimmen vornehmlich aus dem Kreise landständischer Funktionsträger vollzog sich die Aufhebung der landständischen Verfassung im Jahr 1808 still und leise. Gerade in der ländlichen Bevölkerung Tirols war keine signifikante Resonanz auf diese Maßnahme hin auszumachen.

Dieser Befund scheint auf den ersten Blick mit der Bedeutung zu kollidieren, die der Aufhebung der landständischen Verfassung angeblich für den Ausbruch des Aufstandes 1809 zukam. Aufgrund des Inhaltes des Pressburger Friedensvertrages (Art. VIII) wäre Bayern nicht zu diesem Schritt berechtigt gewesen und hätte folglich ipso facto sein Recht auf Tirol verwirkt. Diese Argumentation, die auf Joseph von Hormayr zurückgeht, spielte in der Tat 1809 eine erhebliche Rolle. Jedoch wissen wir seit nahezu hundert Jahren, dass der Pressburger Friedensvertrag nie eine solche Beschränkung der Souveränität beinhaltet hatte. Vielmehr handelte es sich bei diesem Argument um einen sehr geschickt platzierten Propagandaschachzug: Vielen Akteuren von 1809 war die große Problematik eines Aufstandes bewusst. Mit dem Hinweis auf die angeblich rechtswidrige Handlungsweise des bayrischen Monarchen, die eine entsprechende Verteidigung notwendig mache, ließen sich Einwendungen, die die Legitimation eines Aufstandes in Frage stellten und in innertirolichen Diskussionen regelmäßig laut wurden, wirkmächtig entkräften.

Demgegenüber wurde die bayrische Verfassung von der Tiroler Geschichtswissenschaft nahezu ausschließlich mit negativen Wertungen belegt: Mit Verweis auf die Nichteinrichtung der vorgesehenen „Nationalrepräsentation“ (einer Art Parlament) wollte man beispielsweise den papierenen Charakter der bayrischen Konstitution untermauern; zudem wurde die Verfassung als aufoktroiertes Produkt einer „Fremdherrschaft“ dargestellt. Damit stand die Tiroler Geschichtswissenschaft nicht alleine: Seit der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts dominierte im deutschsprachigen Raum allgemein die negative Beurteilung der Verfassungsgesetzgebung der mit Frankreich verbündeten Rheinbundstaaten, die als abzulehnendes Produkt einer französischen Dominanz über deutsche Partikularstaaten betrachtet wurde. Hier ist von der Forschung im letzten Jahrzehnt eine Neubewertung vorgenommen worden. Sieht man von den hier nicht näher zu erläuternden wissenschaftlichen Debatten um Grund- und Menschenrechte in der frühen Neuzeit ab, brachte der 1. Mai 1808 für Tirol insbesondere die erstmalige Festschreibung von Grundrechten in einer formellen Verfassung: Allen Staatsbürgern wurden die Sicherheit der Person und des Eigentums, die vollkommene Gewissensfreiheit, das Recht auf den gesetzlichen Richter sowie die Pressefreiheit zugesichert (wobei das letztgenannte Recht ausdrücklich unter Gesetzesvorbehalt stand). Dabei darf man jedoch nicht übersehen,

dass der bayrischen Verfassung noch der Charakter einer höherrangigen Rechtsordnung fehlte, die den einfachen Gesetzgeber bindet. Zudem fehlten auch noch – wie für diese Zeit nicht anders zu erwarten – die Rechtsmittel, die dem Staatsbürger die Durchsetzung dieser ihm gewährten Grundrechte gegenüber dem Staat ermöglichen konnten.

Die Rückkehr zu Österreich 1814 brachte nicht die teilweise erhoffte Wiederherstellung der alten landständischen Verfassung. Sie bedeutete aber auch das vorläufige Ende für die angeführten, in der bayerischen Konstitution von 1808 verankerten verfassungsmäßig gewährleisteten Grundrechte, deren Erlangung unter Österreich noch Jahrzehnte in Anspruch nehmen sollte.

Martin Schennach

© Tiroler Landesarchiv 2007